



9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-14/2025
Datum: 19.01.2026

Kundmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80, vertreten durch Bürgermeister Josef Außerlechner hat um die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben: „Zu- und Umbau Gemeindehaus, Verwendungszweckänderung, Errichtung einer Sockelmauer“ auf der Gp. 2154 KG Kartitsch angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBI Nr 51/1991 idF BGBI I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl Nr 44/2022, die **mündliche Verhandlung** auf

03.02.2026 um 13:30 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt am **Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.



Ergeht an:

1. Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
2. Herrn Leonhard Strasser, 9941 Kartitsch 81 (Vertr. RA Mag. Weichselbaum, Tirolerstr. 30, 9900 Lienz)
3. Röm. Kath. Pfarramt Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
4. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Tirol, Burggraben 31, 6020 Innsbruck
5. Land Tirol, Straßenverwaltung, BBA Lienz, Iseltalerstr. 1, 9900 Lienz
6. Frau Helene Ebner, 9941 Kartitsch 85
7. Herr Josef Außerlechner, 9941 Kartitsch 75/1
8. Frau Bettina Schneider, Bemau 252, 6313 Auffach
9. Frau Tanja Wurzer, Narzissenweg 9, 4063 Hörsching
10. Herrn Josef Schneider, 9941 Kartitsch 78
11. Frau Gabriela Zedlacher, 9941 Kartitsch 76
12. Öffentl. Gut, Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
13. z.A.

Die Kundmachung erfolgt an der Anschlagtafel und auf der Homepage der Gemeinde Kartitsch.

Angeschlagen, am **19.01.2026**

Abgenommen, am

Gemeinde Kartitsch



9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baubehörde

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-8/2025
Datum: 19.01.2026

Kundmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Wolfgang Außerlechner, 9941 Kartitsch 169 hat um die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben: „Errichtung einer Steinschlachtmauer, geänderte Ausführung vom Zubau Stall“ auf der Gp. 804/2 KG Kartitsch angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBI Nr 51/1991 idF BGBI I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBI Nr 44/2022, die **mündliche Verhandlung** auf

03.02.2026 um 14:45 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt am **Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.



Ergeht an:

1. Herrn Leonhard Außerlechner, 9941 Kartitsch 168
2. Herrn Wolfgang Außerlechner, 9941 Kartitsch 169
3. Herrn Nikolaus Außerlechner, 9941 Kartitsch 163
4. Herrn Georg Moser, 9941 Kartitsch 167
5. Öffentl. Gut, Gemeinde Kartitsch, 9941 Kartitsch 80
6. z.A.

Die Kundmachung erfolgt an der Anschlagtafel und auf der Homepage der Gemeinde Kartitsch.

Angeschlagen, am **19.01.2026**

Abgenommen, am

Gemeinde Kartitsch



9941 Kartitsch 80
Tel: +43 4848 5248
@: gemeindeamt@kartitsch.at
Website: www.kartitsch.at
UID: ATU 59545969
IBAN: AT83 3636 8000 0302 0609

Baubehörde

Baurecht:
Sachbearbeiter: Georg Klammer, AL

Aktenzahl: 131-9-10/2025
Datum: 19.01.2026

Kundmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Stefan Außerlechner, 9941 Kartitsch 1, hat um die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben: „Umbau Anbindestall zu Laufstall“ auf der Gp. 102 KG Kartitsch angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBI Nr 44/2022, die **mündliche Verhandlung** auf

03.02.2026 um 15:45 Uhr

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt am **Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihrre Vertretungsbefugnis durch seine/ihrre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auf.



Ergeht an:

1. Herrn Stefan Außerlechner, 9941 Kartitsch 1
2. z.A.

Die Kundmachung erfolgt an der Anschlagtafel und auf der Homepage der Gemeinde Kartitsch.

Angeschlagen, am **19.01.2026**

Abgenommen, am